

Mandanteninformation

April 2017

Inhalt

1	Aktuelles für Unternehmen	2
1.1	Allgemeiner Steuererlass durch Verwaltungsschreiben ist nicht gesetzmäßig	2
1.2	Betriebsausgabenabzug für erst am 12. Januar des Folgejahrs fällige Umsatzsteuervorauszahlung	2
1.3	Organisatorische Eingliederung bei umsatzsteuerlicher Organschaft auch ohne nominelle Personenidentität der Leitungsgremien möglich	3
1.4	Ort der Lieferung bei Versendung über Konsignationslager	3
1.5	Verhältnis der Marktpreise der produzierten Strom- und Wärmemenge als sachgerechter Maßstab für Vorsteueraufteilung eines Blockheizkraftwerks	4
2	Aktuelles für Arbeitnehmer	4
2.1	Aktienbewertung zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für Arbeitnehmer	4
2.2	Ausgleichszahlungen zur Erhöhung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten bei Übertragung von Pensionsansprüchen können Werbungskosten sein	5
2.3	Schadensersatzleistungen wegen strafbarer Handlungen nur in Ausnahmefällen als Werbungskosten berücksichtigungsfähig	5
2.4	Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht	5
2.5	Keine Berücksichtigung eines mit Büromöbeln und einer Küchenzeile ausgestatteten Raums als häusliches Arbeitszimmer	6
2.6	Änderung der Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer: Personenbezogene Ermittlung	6
2.7	Firmenwagenbesteuerung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern geldwerten Vorteil	7
3	Aktuelles für Bezieher von Kapitaleinkünften	7
	Kein Abgeltungsteuersatz bei Darlehensgewährung durch mittelbar beteiligten Gesellschafter	7
4	Aktuelles für Immobilienbesitzer	8
4.1	Kein Wechsel von der degressiven Gebäude-AfA zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer	8
4.2	Verkauf der Ferienwohnung	8
5	Aktuelles für die Vermögens- und Nachfolgeplanung	8
5.1	Änderung eines bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheids bei Eintritt einer nachträglichen wirtschaftlichen Belastung	8
5.2	Keine Steuerermäßigung bei einem nach ausländischem Recht der Erbschaftsteuer unterlegenen Vorerwerb	9
5.3	Erbschaft einer Pflegeheim-GmbH ist körperschaftsteuerpflichtig	9

6	Aktuelles für Familien	10
6.1	Zeitlicher Mindestumfang eines Studiengangs nicht Voraussetzung für die Anerkennung eines berufsbegleitenden Studiums als Berufsausbildung	10
6.2	Keine Besteuerung Alleinerziehender nach dem Splittingtarif	10
7	Sonstiges	10
	Vertragsmäßige Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse unterliegt dem regulären Einkommensteuersatz	10

1 Aktuelles für Unternehmen

1.1 Allgemeiner Steuererlass durch Verwaltungsschreiben ist nicht gesetzmäßig

Eine generelle Steuerbegünstigung nach den Kriterien des sogenannten Sanierungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen widerspricht nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Das Finanzamt darf Steuern, die aufgrund eines Sanierungsgewinns anfallen, nur dann erlassen, wenn im konkreten Einzelfall tatsächlich ein Billigkeitsgrund vorliegt.

Mit seinem Beschluss kippt der Bundesfinanzhof eine für steuerpflichtige Unternehmen günstige Verwaltungsauffassung. Erlassen Gläubiger einem sanierungsbedürftigen Unternehmen Schulden, erhöht das den steuerpflichtigen Gewinn. Die Finanzverwaltung hat mit dem Sanierungserlass **typisierend** auf die Erhebung der daraus resultierenden Steuern verzichtet. Die von der Finanzverwaltung für den Verzicht aufgestellten Regeln haben aber keine gesetzliche Grundlage. Der Erlass von Steuern ist daher nur noch möglich, wenn im **Einzelfall** die Voraussetzungen dafür vorliegen.

1.2 Betriebsausgabenabzug für erst am 12. Januar des Folgejahrs fällige Umsatzsteuervorauszahlung

Bei einer Einnahmenüberschussrechnung sind Ausgaben grundsätzlich für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben ist das Abflussprinzip eingeschränkt. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die „kurze Zeit“ nach dem Jahreswechsel abfließen, sind danach in dem Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu erfassen. Als „kurze Zeit“ ist ein Zeitraum von zehn Tagen anzusehen. Umsatzsteuervorauszahlungen sind z. B. regelmäßig wiederkehrende Ausgaben.

Das Sächsische Finanzgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine Unternehmerin reichte ihre Umsatzsteuervoranmeldung für November 2014 am 6. Januar 2015 (fristgerecht, es war eine Dauerfristverlängerung gewährt) beim Finanzamt ein. Am 9. Januar 2015 überwies sie den fälligen Betrag an die Finanzkasse. An sich hätte sie erst am 12. Januar 2015 zahlen müssen, da der 10. Januar 2015 ein Samstag war und sich deshalb die Fälligkeitsfrist auf den nächsten Werktag verschob.

Bei ihrer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung bezog sich die Unternehmerin auf die für wiederkehrende Ausgaben bestehende Sonderregelung und setzte die Umsatzsteuervorauszahlung für November 2014 als Betriebsausgabe 2014 an. Das Finanzamt folgte dieser Auffassung nicht. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung müsse sowohl der tatsächliche Abfluss als auch der Termin der Fälligkeit innerhalb der Zehn-Tage-Zeitspanne liegen

Das Finanzgericht hingegen gab der Unternehmerin Recht und ließ den Betriebsausgabenabzug der Umsatzsteuervorauszahlung 2014 zu.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun abschließend mit diesem Fall befassen.

1.3 Organisatorische Eingliederung bei umsatzsteuerlicher Organschaft auch ohne nominelle Personenidentität der Leitungsgremien möglich

Im Umsatzsteuerrecht ist jeder selbstständige Unternehmer (z. B. Einzelunternehmer, Personen- oder Kapitalgesellschaft) ein eigenes Steuersubjekt. Ist allerdings eine juristische Person, z. B. eine GmbH, nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen (sog. Organträger) eingegliedert, liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. In diesem Fall ist die juristische Person als Organgesellschaft nicht selbstständig, sondern Teil der Organschaft. Umsätze zwischen den Unternehmensteilen einer Organschaft unterliegen nicht der Umsatzsteuer, so dass dies steuerlich vorteilhaft sein kann.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt über eine interessante Frage zur organisatorischen Eingliederung entschieden. Diese erfordert grundsätzlich eine personelle Verflechtung zwischen dem Organträger und der Geschäftsleitung der Organgesellschaft, bei der jederzeit sicherzustellen ist, dass der Organträger seinen Willen auch im Tagesgeschäft bei der Organgesellschaft durchsetzen kann. Im entschiedenen Fall war der Vater (V) Geschäftsführer der V-GmbH, deren Unternehmensgegenstand das Halten der 100%igen Beteiligung an der A-GmbH war. Geschäftsführer der A war S, der Sohn von V. Vertragsgemäß durfte V dem S alle Anweisungen zur Geschäftsführung erteilen und führte praktisch die Geschäfte der A, ohne S einzubeziehen.

Das Gericht entschied, dass auch hier eine organisatorische Eingliederung vorliegt. V war zwar kein nomineller Geschäftsführer der A, führte aber aufgrund seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Macht tatsächlich deren Geschäfte. Allerdings wurde die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, um festzustellen, ob die V-GmbH neben dem Halten der Beteiligung an der A auch eine eigene Unternehmenstätigkeit ausübt. Nur in diesem Fall kann sie Organträger sein.

1.4 Ort der Lieferung bei Versendung über Konsignationslager

Eine spanische Produktions- und Handelsgesellschaft (S) verkaufte Waren an eine deutsche Firma. Die Lieferung der in Spanien produzierten Waren wurde über ein in Deutschland belegenes Auslieferungslager von S abgewickelt. Hierzu hatte der deutsche Abnehmer einen Dienstleistungsvertrag mit dem Lagerbetreiber abgeschlossen. Die Beauftragung des Lagerbetreibers erfolgte im Namen und für Rechnung der S. Dies hatte der deutsche Abnehmer der S zu festgelegten Rahmenbedingungen vorgeschrieben. Der Lagerhalter sollte verschiedene Dienstleistungen in Bezug auf die eingelagerten Waren erbringen (z. B. Ausladen, Einlagern, Entnahme von Stichproben). Der deutsche Abnehmer hatte jederzeit Zugang zu den gelagerten Waren.

Fraglich war, ob durch S zunächst ein Verbringen eigener Waren in das Auslieferungslager erfolgte und erst zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Inlandslieferung ausgeführt wurde. Dieser Auffassung widersprach der Bundesfinanzhof.

Wird der Gegenstand der Lieferung durch Lieferer oder Abnehmer befördert oder versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Der Abnehmer muss im Zeitpunkt der Versendung feststehen. Die Versendung muss zu einem Gelangen des Liefergegenstandes an den Abnehmer führen; die Versendung darf daher nicht abgebrochen werden. Eine nur kurzzeitige Lagerung nach dem Beginn der Versendung ist kein Abbruch. Daher ist das kurzzeitige Bringen in ein inländisches Lager, um die Lieferung nach Eingang der Zahlung herauszugeben, kein Abbruch. Eine Einlagerung für den beim Beginn der Versendung bereits feststehenden Abnehmer nur für kurze Zeit, um den produktionsbedingt beim Abnehmer für die nächsten Tage und Wochen benötigten Warenbedarf zu decken, unterbricht noch nicht die im Streitfall in Spanien begonnenen Versendungen.

1.5 Verhältnis der Marktpreise der produzierten Strom- und Wärmemenge als sachgerechter Maßstab für Vorsteueraufteilung eines Blockheizkraftwerks

Verwendet der Unternehmer einen Gegenstand teilweise zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, muss er die auf die Anschaffung bzw. Herstellung und den Betrieb des Gegenstands entfallende Umsatzsteuer aufteilen, da er diese nur anteilig als Vorsteuer geltend machen kann. Im vom Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall speiste der Unternehmer den beim Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) anfallenden Strom in das öffentliche Netz ein, während er die produzierte Wärme für das Beheizen der Gewächshäuser seines Gärtnereibetriebs nutzte. Die Umsätze aus dem Gartenbaubetrieb versteuerte er nach Durchschnittssätzen, so dass ein weiterer Vorsteuerabzug aus dem BHKW entfiel.

Die Finanzverwaltung sieht in diesem Fall eine Aufteilung nach dem Verhältnis der produzierten Mengen, umgerechnet in kWh, vor. Demgegenüber sieht der Bundesfinanzhof als sachgerechten Maßstab für die Aufteilung der auf die Anschaffung und den Betrieb des BHKW anfallenden Vorsteuer das Verhältnis der Marktpreise der produzierten Strom- und Wärmemenge an. Eine Aufteilung nach der produzierten Leistung in kWh sei nicht sachgerecht, weil die durch den Betrieb des BHKW erzeugten Produkte hinsichtlich ihrer Nutz- und Verwertbarkeit nicht miteinander vergleichbar seien. Im Streitfall erhöhte sich damit der abzugsfähige Teil der Umsatzsteuer auf die Eingangsleistungen um mehr als 50 % (nämlich von 56,4 % auf 86 %).

2 Aktuelles für Arbeitnehmer

2.1 Aktienbewertung zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für Arbeitnehmer

Der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft (AG) erzielte aus seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Rahmen eines Management-Beteiligungsprogramms kaufte er 2004 verbilligt Aktien der AG. Der Erwerb war an mehrere Bedingungen geknüpft. Sie beinhalteten eine fünfjährige Behaltefrist und berechtigten die Gesellschaft, ab einem bestimmten Zeitpunkt Aktien zu einem im Voraus bestimmten Preis zurückzuerwerben.

Vor dem Bundesfinanzhof war die Frage der Bewertung des aus dem Aktienerwerb resultierenden geldwerten Vorteils zu klären. Das Gericht machte die nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen:

- Die Bewertung ist mit dem gemeinen Wert vorzunehmen. Das ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.
- Für die Bewertung von Aktien, die an einer deutschen Börse gehandelt werden, ist der niedrigste am Stichtag für sie im regulierten Handel notierte Kurs anzusetzen.
- Für nicht börsennotierte Aktien ist der bei einer Veräußerung im normalen Geschäftsverkehr zu erzielende Preis heranzuziehen. Er ist vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die weniger als ein Jahr zum Stichtag zurückliegen. Ist das nicht möglich, ist der Anteilswert unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen. Der Wert kann aus börsennotierten gattungsgleichen Aktien abgeleitet werden.
- Stichtag für die Bewertung des geldwerten Vorteils aus dem Aktienerwerb ist der Zeitpunkt des Lohnzuflusses.

2.2 Ausgleichszahlungen zur Erhöhung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten bei Übertragung von Pensionsansprüchen können Werbungskosten sein

V war Vorstandsmitglied der Sparkasse A, die ihm eine Pension zugesagt hatte. Er nahm eine neue Stelle als Vorstandsmitglied bei der Sparkasse B an und vereinbarte mit A die Übertragung der Pensionszusageverpflichtungen auf die B. Hierdurch war es V möglich, seine ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten bei der B und somit seine Altersversorgung zu erhöhen. Er zahlte an A hierfür einen „Kostenausgleich“ von 63.893 €, den die A ihrerseits an B zahlen musste.

V machte den gezahlten Betrag als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Er meinte, wenn er die spätere Auszahlung der Pension versteuern müsse, müssten auch seine Ausgaben zur Erhöhung dieser Pension abzugsfähige Werbungskosten sein. Dieser Auffassung schloss sich der Bundesfinanzhof an.

Hinweis: Pensionszahlungen (sog. Versorgungsbezüge) des ehemaligen Arbeitgebers sind unter Abzug eines Versorgungsfreibetrags als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind hingegen nur mit dem Besteuerungsanteil als sonstige Einkünfte zu versteuern; bei Rentenbeginn 2017 bspw. beträgt dieser Anteil 74 %.

2.3 Schadensersatzleistungen wegen strafbarer Handlungen nur in Ausnahmefällen als Werbungskosten berücksichtigungsfähig

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens einer Aktiengesellschaft verklagte der Insolvenzverwalter den früheren Vorstandsvorsitzenden auf Schadensersatz. Es ging um die Frage der Bilanzmanipulation und dadurch bedingter Dividendenausschüttungen auch an ihn. Der Vorstandsvorsitzende hat im Rahmen des anschließenden Prozesses einen Vergleich mit dem Insolvenzverwalter geschlossen. Danach verpflichtete er sich zu einer Schadensersatzzahlung. Diesen Betrag wollte er bei der Erstellung seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten berücksichtigen. Der Antrag ist vom Bundesfinanzhof abgelehnt worden.

Ein Verschulden, die Strafbarkeit oder ein moralisches Verhalten sind als Wertungskriterium für die Frage eines Werbungskostenabzugs unerheblich. Eine Besteuerung erfolgt wertungsindifferent. Dementsprechend können auch strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen und zu Schadensersatzleistungen führen, als Werbungskosten berücksichtigungsfähig sein. Voraussetzung ist allerdings, dass die die Aufwendungen auslösenden schuldhaften Handlungen noch im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen. Dieser erwerbsbezogene Zusammenhang wird aufgehoben, wenn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber vorsätzlich schädigt oder er sich oder einen Dritten durch die schädigende Handlung bereichert.

Die durch manipulierte Bilanzen erfolgten Dividendenzahlungen haben zu einer Bereicherung des Schädigers geführt. Der beantragte Werbungskostenabzug war aus diesem Grund zu versagen.

2.4 Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

Das Finanzgericht Bremen hat sich mit dem Fall eines IT-Fachmanns befasst. Dieser übte seine berufliche Tätigkeit überwiegend zu Hause aus und suchte das Büro seines Arbeitgebers nur für wichtige Besprechungen und zur Postabholung auf. Er machte die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Das Gericht hat dies bestätigt und dazu deutlich gemacht, dass für einen möglichen Werbungskostenabzug grundsätzlich Folgendes zu prüfen sei:

- Zunächst muss gefragt werden, ob für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, scheidet der Abzug von Aufwendungen von vornherein aus.
- Steht dagegen kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung, kommt es darauf an, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten abzugsfähig. Anderenfalls können die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € abgezogen werden.
- Ein Abzug der Kosten war im geschilderten Fall nicht möglich, da es schon an der ersten Voraussetzung fehlte.

2.5 Keine Berücksichtigung eines mit Büromöbeln und einer Küchenzeile ausgestatteten Raums als häusliches Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof setzt seine bisherige Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer fort. Danach können die Aufwendungen für einen Raum, der sowohl zur Erzielung von Einnahmen als auch zu privaten Wohnzwecken eingerichtet ist und entsprechend genutzt wird, weder insgesamt noch anteilig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden.

Im zu entscheidenden Fall ging es um den beruflich genutzten Bereich einer Zweizimmerwohnung, in den aufgrund der teilweise offenen Bauweise zudem die Küchenzeile hineinragte. Das Verfahren dazu hatte bis zu einer Entscheidung durch den Großen Senat geruht, der sich grundsätzlich mit dem Problem der Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu befassen hatte. Danach ist es für den Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug erforderlich, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Abzug der Kosten nicht möglich.

2.6 Änderung der Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer: Personenbezogene Ermittlung

Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, ist die Höchstbetragsgrenze von 1.250 € personenbezogen anzuwenden, so dass jeder von ihnen seine Aufwendungen hierfür bis zu dieser Obergrenze einkünftermindernd geltend machen kann. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit zwei Urteilen entschieden und dabei seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen geändert. Der BFH ist bislang von einem objektbezogenen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ausgegangen. Die abziehbaren Aufwendungen waren hiernach unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 € begrenzt. Nunmehr kann der Höchstbetrag von jedem Steuerpflichtigen in voller Höhe in Anspruch genommen werden, der das Arbeitszimmer nutzt, sofern in seiner Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im ersten Fall nutzten die Kläger gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer in einem Einfamilienhaus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehörte. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer von jährlich ca. 2.800 € nur in Höhe von 1.250 € an und ordneten diesen Betrag den Klägern je zur Hälfte zu. Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben. Der auf den Höchstbetrag von 1.250 € begrenzte Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist jedem Steuerpflichtigen zu gewähren, dem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er in dem Arbeitszimmer über einen Arbeitsplatz verfügt und die geltend gemachten Aufwendungen getragen hat. Der BFH hat zudem klargestellt, dass die Kosten bei Ehegatten jedem Ehepartner grundsätzlich zur Hälfte zuzuordnen sind, wenn sie bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen.

Im zweiten Fall hat der BFH darüber hinaus betont, dass für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer feststehen muss, dass dort überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit entfaltet wird. Außerdem muss der Umfang dieser Tätigkeit es glaubhaft erscheinen lassen, dass der Steuerpflichtige hierfür ein häusliches Arbeitszimmer vorhält.

2.7 Firmenwagenbesteuerung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern geldwerten Vorteil

Mit einer aktuellen Entscheidung erweitert der Bundesfinanzhof (BFH) die Möglichkeiten, die Steuerbelastung für die private Nutzung des Firmenwagens zu reduzieren. Bisher schon konnte der steuerpflichtige geldwerte Vorteil gemindert werden, wenn der Arbeitnehmer vertraglich vereinbarte feste Pauschalen wie etwa eine Monatspauschale oder eine Kilometerpauschale leistet. Auch die Übernahme der Leasingraten wird anerkannt. Die gezahlten Vergütungen mindern den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Firmenwagens, der geminderte Lohn unterliegt dann der Steuer. Der Abzug kann durch den Arbeitgeber direkt bei der Berechnung der Lohnsteuer oder auch nachträglich bei der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers erfolgen.

Nunmehr lässt der BFH einen Abzug auch zu, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne Kosten wie beispielsweise die Kraftstoffkosten des betrieblichen Pkw trägt. Dazu muss der Arbeitnehmer die von ihm übernommenen Beträge umfassend darlegen und nachweisen können.

Sollten die Zahlungen höher sein als der geldwerte Vorteil der privaten Pkw-Nutzung, scheidet allerdings eine weitere Vergünstigung aus. Denn in einer weiteren Entscheidung hat der BFH festgelegt, dass der übersteigende Betrag weder als negativer geldwerter Vorteil noch als Werbungskosten geltend gemacht werden kann.

3 Aktuelles für Bezieher von Kapitaleinkünften

Kein Abgeltungsteuersatz bei Darlehensgewährung durch mittelbar beteiligten Gesellschafter

Seit 2009 unterliegen Kapitalerträge dem pauschalen Abgeltungsteuersatz und nicht mehr der tariflichen Einkommensteuer. Das ist für Steuerpflichtige günstig, die hohe Kapitaleinnahmen und geringe Kosten haben oder neben den Kapitaleinkünften andere hohe Einkünfte. Statt des dann möglichen Spitzensteuersatzes fällt Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent der Kapitaleinnahmen an.

Die Besteuerung der Kapitalerträge nach dem normalen Tarif ist gesetzlich jedoch weiterhin in Ausnahmefällen vorgesehen. So gilt der Abgeltungsteuersatz nicht für die Darlehensgewährung durch einen Gesellschafter an eine Kapitalgesellschaft, wenn er zu mindestens zehn Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist.

Doch nicht jedwede Beteiligung an einer Gesellschaft über der Zehn-Prozent-Grenze führt zum Ausschluss der Abgeltungsteuer, wie der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell klargestellt hat. Keinen Anwendungsfall sieht der BFH entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung in den Fällen, in denen der Gesellschafter nicht direkt, sondern nur indirekt über eine andere Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Im konkreten Urteilsfall war der Gesellschafter über eine zwischengeschaltete Gesellschaft beteiligt und hielt so rechnerisch mehr als zehn Prozent der darlehensnehmenden Gesellschaft. Bei indirekten Beteiligungen gilt der Abgeltungsteuersatz für die Darlehenszinsen nur dann nicht, wenn der Gesellschafter die zwischengeschaltete Gesellschaft beherrscht, stellten die Richter des BFH nun klar.

4 Aktuelles für Immobilienbesitzer

4.1 Kein Wechsel von der degressiven Gebäude-AfA zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein Wechsel von der degressiven Gebäudeabschreibung zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer nicht zulässig ist.

Im zu entscheidenden Fall vermietete eine Grundstückseigentümerin ihr mit einem Werkstatt- und Ausstellungsgebäude für Pkw bebauten Grundstück an einen Autohändler. Die Gebäude wurden 1994 fertiggestellt und seitdem degressiv, zuletzt mit 1,25 % abgeschrieben. Im Jahr 2009 wurde die Werkstatt um einen Anbau erweitert und eine im Freigelände liegende Ausstellungsfläche für Pkw überdacht. Die daraufhin angesetzte jährliche Abschreibung von 5 % begründete die Grundstückseigentümerin mit der nur noch begrenzten Nutzungsdauer des Objekts. Diese ergebe sich aus dem schnellen Wandel des modischen Geschmacks bzw. den veränderten Vorgaben der Pkw-Hersteller zum Corporate Design.

Das Finanzamt hatte weiterhin nur eine Absetzung für Abnutzung (AfA) von 1,25 % anerkannt. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Die degressive und die lineare AfA schließen sich gegenseitig aus. Das gilt dann auch für den Wechsel zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall abschließend beschäftigen.

4.2 Verkauf der Ferienwohnung

Alle Eigentümer von selbstgenutzten Ferienimmobilien, die einen Verkauf planen, sollten ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zur Frage der Besteuerung des Veräußerungsgewinns im Blick behalten. Denn nach Ansicht des Finanzgerichts Köln (FG) ist der mit dem Verkauf einer selbst genutzten Ferienimmobilie erzielte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Im konkreten Fall musste der Kläger einen Gewinn von 2,1 Millionen Euro versteuern. Betroffen sind Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. In diesem Fall liegt ein sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft vor, dessen Gewinn der Einkommensteuer unterliegt.

Im Verfahren machte der Verkäufer die Ausnahme von der Besteuerung geltend, die gilt, wenn das Grundstück ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Nach Ansicht des FG dient eine Immobilie eigenen Wohnzwecken, wenn sie vom Steuerpflichtigen selbst tatsächlich und auf Dauer angelegt bewohnt wird. Es hält es mit dem Gesetzeszweck nicht für vereinbar, auch solche Zweitwohnungen zu begünstigen, die im Wesentlichen für Erholungsaufenthalte vorgesehen sind. Im Revisionsverfahren wird nun der BFH entscheiden müssen, ob die Begünstigung doch gewährt werden kann.

5 Aktuelles für die Vermögens- und Nachfolgeplanung

5.1 Änderung eines bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheids bei Eintritt einer nachträglichen wirtschaftlichen Belastung

Die Erbschaftsteuer erfasst die beim Erben eintretende Bereicherung. Die bei einem Erwerb von Todes wegen ermittelten Werte des Vermögensanfalls sind deshalb um die Nachlassverbindlichkeiten zu mindern. Auch Steuerschulden des Erblassers gehören zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden: Erben des 2007 verstorbenen Vaters waren seine drei Kinder. Die auf die Erben entfallende Erbschaftsteuer wurde im März 2008 festgesetzt. Im Juli 2012 änderte das Finanzamt Einkommensteuerbescheide des Vaters. Ein bisher steuerfrei behandelter Sanierungsgewinn wurde als steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn erfasst. Die Erben mussten hohe Nachzahlungen leisten. Sie beantragten die Änderung der Erbschaftsteuerbescheide unter Berücksichtigung der nachträglich gegenüber dem Vater festgesetzten Einkommensteuern. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Es vertrat die Auffassung, dass eine Änderung der Erbschaftsteuerfestsetzung nicht in Betracht komme, da mit Ablauf des Jahres 2011 Festsetzungsverjährung eingetreten sei.

Das Finanzgericht gab den Erben Recht und entschied, dass ein bestandskräftiger Erbschaftsteuerbescheid noch geändert werden kann, wenn nachträglich eine wirtschaftliche Belastung der Erben eintritt.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun erstmals mit dieser Thematik beschäftigen.

5.2 Keine Steuerermäßigung bei einem nach ausländischem Recht der Erbschaftsteuer unterlegenen Vorerwerb

Bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb ist für den nachfolgenden Erwerb von Todes wegen desselben Vermögens durch Personen der Steuerklasse I keine Steuerermäßigung zu gewähren.

Fällt bei einer Person der Steuerklasse I im Erbfall Vermögen an, das in den letzten zehn Jahren vor dem Erwerb bereits von Personen in dieser Steuerklasse erworben wurde, ermäßigt sich der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag. Die Steuerermäßigung knüpft nach dem Gesetzeswortlaut an die Voraussetzung, dass für den Erwerb „nach diesem Gesetz“ eine Steuer zu erheben war. Wurden in einem solchen Fall Steuern im Ausland erhoben, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

5.3 Erbschaft einer Pflegeheim-GmbH ist Körperschaftsteuerpflichtig

Eine Erbschaft, die für den Betrieb einer Pflegeheim-GmbH bestimmt ist, unterliegt auch dann der Körperschaftsteuer, wenn der Erwerb zugleich erbschaftsteuerpflichtig ist. Das entschied der Bundesfinanzhof.

Eine GmbH betrieb ein Seniorenpflegeheim. Sie wurde von einem Bewohner mit der Auflage, das Erbe ausschließlich für Zwecke des Heimbetriebs zu verwenden, als Alleinerbin eingesetzt. Das Finanzamt setzte für den Erwerb des Nachlasses Erbschaftsteuer fest. Zugleich erhöhte es den Gewinn der GmbH um das Erbvermögen. Dagegen klagte die GmbH mit dem Hinweis auf eine systemwidrige Doppelbesteuerung.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Sämtliche erzielten Einkünfte der GmbH sind solche aus Gewerbebetrieb. Eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung mit Erbschaftsteuer und Körperschaftsteuer liegt nicht vor, da es in Deutschland kein einheitliches Steuersystem gibt, in dem alle Steuern aufeinander abgestimmt sind.

6 Aktuelles für Familien

6.1 Zeitlicher Mindestumfang eines Studiengangs nicht Voraussetzung für die Anerkennung eines berufsbegleitenden Studiums als Berufsausbildung

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird Kindergeld gezahlt oder der Kinderfreibetrag gewährt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in einer Berufsausbildung befindet.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Berufsausbildung auch dann vorliegt, wenn das Kind neben einer Erwerbstätigkeit ein Studium ernsthaft und nachhaltig betreibt. Selbst eine Erwerbstätigkeit des Kindes in einem Umfang von 30 Wochenstunden schließt den Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag nicht aus. Bei einer erstmaligen Berufsausbildung ist regelmäßig kein zeitlicher Mindestumfang der Ausbildungsmaßnahmen zu beachten.

Bei einem Sprachaufenthalt im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland hat der Bundesfinanzhof vor einigen Jahren einen zeitlichen Mindestumfang gefordert. Ein Sprachaufenthalt sei nur dann als Berufsausbildung anzusehen, wenn sie von einem durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werde.

In dem aktuellen Urteil weist der Bundesfinanzhof darauf hin, dass diese Grundsätze auf eine im Inland absolvierte Schul- oder Universitätsausbildung keine Anwendung finden.

6.2 Keine Besteuerung Alleinerziehender nach dem Splittingtarif

Die Klägerin war verwitwet und lebte mit ihren zwei minderjährigen Kindern zusammen. Sie machte vor dem Bundesfinanzhof geltend, dass der Ausschluss verwitweter Alleinerziehender vom Splitting-Verfahren unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Schutz der Familie sei.

Der Bundesfinanzhof widerspricht der Ansicht der Klägerin. Es besteht nach seiner Auffassung kein Anspruch Alleinerziehender auf Anwendung des Splitting-Verfahrens. Dies kann weder aus dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgeleitet noch unter Berücksichtigung des Schutzbereichs der Familie gefordert werden. Das Splitting-Verfahren ist auf zusammenlebende Eheleute ausgerichtet. Die Situation von Alleinerziehenden ist damit weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht vergleichbar.

7 Sonstiges

Vertragsmäßige Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse unterliegt dem regulären Einkommensteuersatz

Wird statt laufender Auszahlungen aus einer Pensionskasse eine einmalige Kapitalabfindung gewählt, kommt dafür nicht der ermäßigte Einkommensteuersatz zur Anwendung, wenn das Kapitalwahlrecht bereits in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Stattdessen unterliegt die Abfindung der regulären Einkommensbesteuerung.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte die Klägerin aufgrund einer Entgeltumwandlung Ansprüche gegen eine Pensionskasse erworben. Es wurde vertraglich geregelt, dass die Versicherte anstelle einer Rente auch eine Kapitalabfindung wählen konnte. Davon machte die Klägerin Gebrauch. Sie begehrte die Anwendung des ermäßigten Einkommensteuersatzes, weil es

sich um eine Zusammenballung von Einkünften in einem einzigen Veranlagungszeitraum handle. Das treffe zwar zu, so das Finanzamt, doch entspreche diese Zusammenballung dem vertragsgemäßen Ablauf der jeweiligen Einkünfteerzielung, was den ermäßigten Steuersatz ausschließe.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Nur bei atypischen Zusammenballungen liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Einkommensteuersatzes vor.